



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

BGV, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

An alle Futtermittelunternehmer
der
Freien und Hansestadt Hamburg

Amt für Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
- Fachbereich Lebensmittel- und Futtermittelsi-
cherheit-

Billstraße 80
D - 20539 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 37 - 2400 Zentrale - 0
Telefax 040 - 4 27 3 - 10105

Ansprechpartner: Antje Steinbicker

Zimmer: 7.11
E-Mail: Antje.Steinbicker@bgv.hamburg.de
19. März 2013

Allgemeinverfügung an Futtermittelunternehmer in der Freien und Hansestadt Hamburg

Gem. Art. 54 Abs. 1 der VO (EG) 882/2004 i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1a) und Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) wird zum Schutz vor Gefahren durch Aflatoxin B1 in Futtermitteln aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes folgendes angeordnet:

Mais aus Serbien, Polen, Rumänien, Ungarn oder Bulgarien darf, bis auf Widerruf, nur unter folgenden Maßgaben in den Verkehr gebracht oder mit anderen Futtermitteln gemischt oder verarbeitet werden.

1. Anzeigepflicht

Jede Partie des Futtermittels Mais ist anzuzeigen. Die Anzeige hat bei in Verkehr gebrachten oder in Besitz befindlichen Futtermittel Mais innerhalb einer Woche zu erfolgen. Die Anzeige hat per Post, Fax oder Mail an die folgende Adresse zu erfolgen:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
Billstr. 80 a



20539 Hamburg

Fax: 040/427310105

E-Mail: fm-bug-hh@bgv.hamburg.de

2. Nachweispflicht

Es ist durch Vorlage aller auf die jeweilige Partie bezogenen Analysezertifikate eines akkreditierten Labors der Nachweis zu erbringen, dass der zulässige Höchstgehalt von Aflatoxin B1 nicht überschritten wird. Die Untersuchungsergebnisse müssen sich zweifelsfrei auf die jeweilige Partie beziehen. Weiter hat der Futtermittelunternehmer zu erklären, dass die Partie amtlich beprobt oder durch fachkundiges Personal im Wege der Eigenkontrolle entsprechend der Vorgaben des Probenahmeverfahrens nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 152/209 beprobt wurde.

3. Höchstgehalte

Es gelten die Höchstgehalte für Aflatoxin B1 gemäß Anhang I Abschnitt 2 Nr. 1 der Richtlinie 2002/32/EG in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %:

a. Futtermittelausgangserzeugnisse	0,02
b. Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,01
- Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel	0,005
- Mischfuttermittel für Rinder (außer Milchrinder und Kälbern), Schafe (außer Milchschaafen und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel (außer Junggeflügel)	0,02

4. Vorsorgliches Verwendungs- und Verkehrsverbot

Das Futtermittel Mais darf nur dann zur Erzeugung von Futtermitteln verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn der nach Ziff. 2 geforderte Nachweis keine Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes von Aflatoxin B1 ergeben hat.

5. Freigabe

Die Freigabe der von den Maßnahmen nach Ziffer 4 betroffenen Partie erfolgt, wenn der Futtermittelunternehmer seiner Nachweispflicht nach Ziffer 2 nachgekommen ist und keines der Untersuchungsergebnisse für die jeweilige Partie oberhalb des Höchstgehaltes an Aflatoxin B1 nach Ziffer 3 liegt.

6. Betroffene Unternehmen

Die Maßnahmen der Ziffern 1-5 richten sich an alle Futtermittelunternehmen in der Freien und Hansestadt Hamburg, die das Futtermittel Mais in Verkehr bringen, es derzeit besitzen oder künftig in Besitz nehmen werden. Futtermittelunternehmer sind insoweit alle Unternehmen, die sich gem. Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zur Registrierung bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz angemeldet haben bzw. einer solchen Meldepflicht unterliegen.

7. Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Futtermittelunternehmen wird gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG wegen der Vielzahl der Fälle verzichtet.

8. Sofortiger Vollzug

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 39 Abs. 7 Nr. 2 LFGB keine aufschiebende Wirkung.

9. Öffentliche Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird hiermit und zugleich durch Bekanntgabe an alle öffentlichen Medien sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet unter www.hamburg.de/verbraucherschutz öffentlich bekannt gegeben und gilt ab 19.03.2013 als bekannt gemacht.

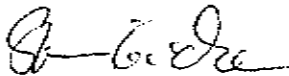
Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Fachbereich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Billstraße 80a, 20539 Hamburg sowie in elektronischer Form im Internet unter www.hamburg.de/verbraucherschutz eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Hamburger Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (HmbgERV-VO) eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Im Auftrag



Steinbicker